

# Amtsblatt

FOLGE 5 | 2. MAI 2024 | 154. JAHRGANG



BISTUM  
PASSAU

## INHALT:

- 35 Botschaft von Papst Franziskus zum 61. Weltgebetstag um geistliche Berufungen
- 36 Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission
- 37 Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission
- 38 Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission
- 39 Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes - Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission
- 40 Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes - Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission
- 41 Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen
- 42 Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen
- 43 Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Passau (MAVO)
- 44 Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung
- 45 Pontifikalhandlungen 2023 von H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB
- 46 Anträge auf Pontifikalhandlungen 2025
- 47 Bekanntgabe des Weiehekandidaten – Priesterweihe
- 48 Dienstnachrichten

# Der Hl. Stuhl

35

## Botschaft von Papst Franziskus zum 61. Weltgebetstag um geistliche Berufungen am 21. April 2024

*Berufen, Hoffnung zu säen und Frieden zu schaffen*

### Liebe Brüder und Schwestern!

Der Weltgebetstag um geistliche Berufungen lädt uns jedes Jahr dazu ein, über das kostbare Geschenk des Rufs nachzudenken, den der Herr an einen jeden von uns richtet, an sein gläubiges Volk, das sich auf dem Weg befindet, damit wir an seinem Plan der Liebe teilhaben und die Schönheit des Evangeliums in den verschiedenen Lebensständen Gestalt annehmen lassen können. Auf den göttlichen Ruf zu hören, ist keineswegs eine von außen auferlegte Pflicht, vielleicht im Namen eines religiösen Ideals, es ist vielmehr der sicherste Weg, den wir haben, um die Sehnsucht nach Glück zu nähren, die wir in uns tragen: Unser Leben verwirklicht und erfüllt sich, wenn wir entdecken, wer wir sind, welches unsere Stärken sind, in welchem Bereich wir sie fruchtbar werden lassen können, welchen Weg wir gehen können, um in unserem jeweiligen Lebensumfeld ein Zeichen und ein Werkzeug der Liebe, der Gastfreundschaft, der Schönheit und des Friedens zu werden.

So ist dieser Tag stets eine schöne Gelegenheit, sich vor dem Herrn mit Dankbarkeit an das treue, tägliche und oft verborgene Engagement derjenigen zu erinnern, die eine Berufung angenommen haben, die ihr ganzes Leben einbezieht. Ich denke an die Mütter und Väter, die nicht in erster Linie auf sich selbst schauen und nicht dem Strom eines oberflächlichen Stils folgen, sondern ihr Leben darauf ausrichten, sich mit Liebe und Selbstlosigkeit um Beziehungen zu kümmern, indem sie sich dem Geschenk des Lebens öffnen und sich in den Dienst ihrer Kinder und deren Heranwach-

sens stellen. Ich denke an all diejenigen, die ihre Arbeit mit Hingabe und im Geiste der Zusammenarbeit verrichten; an diejenigen, die sich in verschiedenen Bereichen und auf unterschiedliche Weise für den Aufbau einer gerechteren Welt, einer solidarischeren Wirtschaft, einer faireren Politik und einer menschlicheren Gesellschaft einsetzen: an alle Männer und Frauen guten Willens, die sich dem Gemeinwohl verschrieben haben. Ich denke an die Personen des geweihten Lebens, die ihr Leben dem Herrn in der Stille des Gebets wie auch im apostolischen Wirken hingeben, manchmal in Randgebieten und ohne sich zu schonen, indem sie ihr Charisma kreativ entfalten und es jenen zur Verfügung stellen, denen sie begegnen. Und ich denke an diejenigen, die die Berufung zum Weihepriestertum angenommen haben und sich der Verkündigung des Evangeliums widmen und ihr Leben zusammen mit dem eucharistischen Brot für ihre Brüder und Schwestern hingeben, indem sie Hoffnung säen und allen die Schönheit des Reiches Gottes aufzeigen.

Den jungen Menschen, vor allem denjenigen, die der Kirche fernstehen oder Misstrauen gegen sie hegen, möchte ich sagen: Lasst euch von Jesus faszinieren, stellt ihm durch die Seiten des Evangeliums eure wichtigen Fragen, lasst euch von seiner Gegenwart aufrütteln, die uns immer in wohlthuender Weise infrage stellt. Er respektiert unsere Freiheit mehr als jeder andere, er drängt sich nicht auf, sondern bietet sich selbst an: Gebt ihm Raum und ihr werdet euer Glück darin finden, ihm zu folgen und, falls er euch darum bittet, euch ihm ganz hinzugeben.

### *Ein Volk auf dem Weg*

Die Vielstimmigkeit der Charismen und Berufungen, die die christliche Gemeinschaft anerkennt und unterstützt, hilft uns, unsere Identität als Christen voll und ganz zu verstehen: Als Volk Gottes, das auf den Straßen der Welt unterwegs ist, beseelt vom Heiligen Geist und als lebendige Steine in den Leib Christi eingefügt, entdeckt sich ein jeder von uns als Mitglied einer großen Familie, als Kind des Vaters und als Bruder und Schwester unserer Mitmenschen. Wir sind keine in sich selbst verschlossenen Einheiten, sondern Teile des Ganzen. Deshalb trägt der Weltgebetstag um geistliche Berufungen den Stempel der Synodalität: Es gibt viele Charismen und wir

sind aufgerufen, einander zuzuhören und gemeinsam unterwegs zu sein, um sie zu entdecken und zu unterscheiden, wozu der Geist uns zum Wohle aller ruft.

In diesem Augenblick der Geschichte führt uns der gemeinsame Weg weiter auf das Jubiläumsjahr 2025 hin. Gehen wir auf das Heilige Jahr als Pilger der Hoffnung zu, damit wir – indem wir unsere eigene Berufung wiederentdecken und die verschiedenen Gaben des Geistes miteinander in Beziehung setzen – in der Welt Mittler und Zeugen des Traums Jesu sein können: eine einzige Familie zu bilden, die in der Liebe Gottes vereint und durch das Band der Nächstenliebe, des Teilens und der Geschwisterlichkeit verbunden ist.

Dieser Tag ist insbesondere dem Gebet gewidmet, um vom Vater die Gabe geistlicher Berufungen für den Aufbau seines Reiches zu erbitten: „Bittet also den Herrn der Ernte, Arbeiter für seine Ernte auszusenden!“ (Lk 10,2). Und das Gebet – das wissen wir – besteht mehr aus Zuhören als aus an Gott gerichteten Worten. Der Herr spricht zu unserem Herzen und möchte es offen, aufrichtig und großzügig vorfinden. Sein Wort ist in Jesus Christus Fleisch geworden, der uns den ganzen Willen des Vaters offenbart und mitteilt. In diesem Jahr 2024, das eben dem Gebet zur Vorbereitung des Jubiläums gewidmet ist, sind wir aufgerufen, das unschätzbare Geschenk wiederzuentdecken, mit dem Herrn von Herz zu Herz in Dialog treten zu können und so zu Pilgern der Hoffnung zu werden, denn „das Gebet ist die erste Kraft der Hoffnung. Du betest, und die Hoffnung wächst, sie geht voran. Ich würde sagen, dass das Gebet die Tür zur Hoffnung öffnet. Die Hoffnung ist da, aber mit meinem Gebet öffne ich die Tür.“ (Katechese, 20. Mai 2020).

#### *Pilger der Hoffnung und Friedensstifter*

Aber was bedeutet es, Pilger zu sein? Wer eine Pilgerreise unternimmt, sucht zuerst das Ziel zu klären und trägt es immer im Kopf und im Herzen. Um jenes Ziel zu erreichen, muss man sich jedoch gleichzeitig auf die gegenwärtige Etappe konzentrieren. Um diese anzugehen, darf man nicht schwer beladen sein, muss sich von unnötigen Lasten befreien, das Wesentliche mitnehmen und jeden Tag kämpfen, damit Müdigkeit, Angst, Unsicherheit und Dunkelheit den begonnenen Weg nicht verstellen. Pilger zu

sein bedeutet also, jeden Tag neu aufzubrechen, immer wieder neu anzufangen, den Enthusiasmus und die Kraft wiederzuentdecken, die verschiedenen Etappen des Weges zurückzulegen, die trotz der Müdigkeit und der Schwierigkeiten immer wieder neue Horizonte und unbekannte Ausblicke vor uns eröffnen.

Der Sinn des christlichen Pilgerns ist eben dies: Wir befinden uns auf einem Weg, um Gottes Liebe zu entdecken und zugleich uns selbst zu entdecken, durch eine innere Reise, die aber immer durch die Vielfalt der Beziehungen angeregt wird. Wir sind also Pilger, weil wir berufen sind: berufen, Gott zu lieben und uns gegenseitig zu lieben. So endet unser Weg auf dieser Erde niemals in sinnloser Mühe oder ziellosem Umherirren. Indem wir unserer Berufung folgen, versuchen wir jeden Tag vielmehr die möglichen Schritte auf eine neue Welt hin zu gehen, in der wir in Frieden, Gerechtigkeit und Liebe leben. Wir sind Pilger der Hoffnung, weil wir nach einer besseren Zukunft streben und uns bemühen, sie entlang des Weges aufzubauen.

Dies ist letztlich das Ziel jeder Berufung: Männer und Frauen der Hoffnung zu werden. Als Einzelne und als Gemeinschaft, in der Vielfalt der Charismen und der Dienste, sind wir alle aufgerufen, der Hoffnung des Evangeliums „Leib und Herz zu geben“ in einer Welt, die von epochalen Herausforderungen geprägt ist: dem bedrohlichen Voranschreiten eines dritten Weltkriegs in Stücken; den Scharen von Migranten, die auf der Suche nach einer besseren Zukunft aus ihren Heimatländern fliehen; der ständig wachsenden Zahl von Armen; der Gefahr, das Wohlergehen unseres Planeten unwiderruflich zu beeinträchtigen. Und zu all dem kommen noch die Schwierigkeiten hinzu, denen wir tagtäglich begegnen und die uns manchmal in Resignation oder Defätismus zu stürzen drohen.

In dieser unserer Zeit ist es für uns Christen also entscheidend, einen hoffnungsvollen Blick zu pflegen, um entsprechend der uns anvertrauten Berufung im Dienst des Reiches Gottes, eines Reiches der Liebe, der Gerechtigkeit und des Friedens, fruchtbar arbeiten zu können. Diese Hoffnung – so versichert uns der heilige Paulus – „lässt nicht zugrunde gehen“ (Röm 5,5), denn es handelt sich um das Versprechen, das unser Herr Jesus uns gegeben hat, immer bei uns zu bleiben und uns in das Erlösungswerk einzubeziehen, das er im Herzen eines jeden Menschen und im „Herzen“ der

Schöpfung vollenden will. Diese Hoffnung findet ihre treibende Mitte in der Auferstehung Christi, die „eine Lebenskraft [beinhaltet], die die Welt durchdrungen hat. Wo alles tot zu sein scheint, sprießen wieder überall Anzeichen der Auferstehung hervor. Es ist eine unvergleichliche Kraft. Es ist wahr, dass es oft so scheint, als existiere Gott nicht: Wir sehen Ungerechtigkeit, Bosheit, Gleichgültigkeit und Grausamkeit, die nicht aufhören. Es ist aber auch gewiss, dass mitten in der Dunkelheit immer etwas Neues aufkeimt, das früher oder später Frucht bringt“ (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 276). Auch der Apostel Paulus erklärt, dass wir „auf Hoffnung hin“ gerettet sind (Röm 8,24). Die zu Ostern vollbrachte Erlösung schenkt Hoffnung, eine sichere, verlässliche Hoffnung, mit der wir die Herausforderungen der Gegenwart angehen können.

Pilger der Hoffnung und Friedensstifter zu sein, bedeutet also, die eigene Existenz auf den Felsen der Auferstehung Christi zu gründen und zu wissen, dass keine unserer Mühen vergeblich ist, die wir in der Berufung erbringen, die wir angenommen haben und fortführen. Trotz Misserfolgen und Stillständen wächst das Gute, das wir säen, in aller Stille, und nichts kann uns von unserem letzten Ziel trennen: der Begegnung mit Christus und der Freude, auf ewig in Geschwisterlichkeit miteinander zu leben. Diese letztgültige Berufung müssen wir jeden Tag vorwegnehmen: Denn die Beziehung der Liebe zu Gott und zu unseren Brüdern und Schwestern beginnt schon jetzt, den Traum Gottes zu verwirklichen, den Traum von Einheit, Frieden und Geschwisterlichkeit. Niemand soll sich von diesem Ruf ausgeschlossen fühlen! Ein jeder von uns kann in seinem Umfeld, in seinem Lebensstand, mit der Hilfe des Heiligen Geistes ein Sämann der Hoffnung und des Friedens sein.

#### *Der Mut, sich einzubringen*

Aus all diesen Gründen sage ich noch einmal, wie beim Weltjugendtag in Lissabon: „Rise up! – Erhebt euch!“ Wachen wir aus dem Schlaf auf, kommen wir aus der Gleichgültigkeit heraus, öffnen wir die Gitter des Gefängnisses, in das wir uns manchmal eingeschlossen haben, damit ein jeder von uns seine Berufung in der Kirche und in der Welt entdecken und Pilger der Hoffnung und Friedensstifter werden kann! Lasst uns Leidenschaft für das

Leben empfinden und uns für die liebevolle Fürsorge für die Menschen um uns herum und die Umwelt, in der wir leben, einsetzen. Ich wiederhole es: Habt den Mut, euch einzubringen! Don Oreste Benzi, ein unermüdlicher Apostel der Nächstenliebe, der immer auf der Seite der Letzten und Wehrlosen stand, pflegte zu wiederholen, dass niemand so arm ist, als dass er nicht etwas zu geben hätte, und niemand so reich ist, als dass er nicht etwas erhalten müsste.

Erheben wir uns also und machen wir uns auf den Weg als Pilger der Hoffnung, damit auch wir, wie es Maria der heiligen Elisabet gegenüber getan hat, die Freude verkünden, neues Leben hervorbringen und Baumeister der Geschwisterlichkeit und des Friedens sein können.

*Rom, Sankt Johannes im Lateran, 21. April 2024,*

*Vierter Sonntag der Osterzeit*

*FRANZISKUS*

## Der Bischof von Passau

36

### Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes

*hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Oktober 2023*

- I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 19. Oktober 2023 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Passau in Kraft setze.

## 1. Tarifrunde 2023 – Teil 3

### I. Zulage für Betreuungskräfte

Der mittlere Wert der Zulage nach Anmerkung 150 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 – 12 der Anlage 2 zu den AVR wird zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht auf 133,80 Euro.

### II. Urlaubsgeld für Auszubildende nach Anlage 7 zu den AVR

Der mittlere Wert des Urlaubsgeldes nach § 7 Abs. 1 Buchstabe c der Anlage 14 zu den AVR wird zum 1. März 2024 um 11,5 v.H. erhöht auf 291,65 Euro.

### III. Änderungen in Anlage 17a zu den AVR

Für Mitarbeiter nach Anlage 30 zu den AVR wird das Wertguthaben nach § 7 Abs. 2 Satz 2 der Anlage 17a zu den AVR zum 1. August 2023 um 4,8 Prozent erhöht und zum 1. April 2024 um weitere 4,0 Prozent erhöht.

### IV. Stufenvorweggewährung

1. *In Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR wird die bisherige Anmerkung 3 zu Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR durch folgende neue Anmerkung ersetzt:*

„Anmerkung 3 zu Abschnitt III A der Anlage 1:

<sup>1</sup>Verfügt der Mitarbeiter über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens vier Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3.

<sup>2</sup>Unabhängig davon kann der Dienstgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist. <sup>3</sup>Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

2. *In Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR wird eine neue Anmerkung 5 eingefügt:*

„Anmerkung 5 zu Abschnitt III A der Anlage 1:

<sup>1</sup>Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus § 1 Buchstabe b ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Vergütungsgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu drei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. <sup>2</sup>Haben Mitarbeiter bereits die vorletzte Stufe oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Vergütungsgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. <sup>3</sup>Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. <sup>4</sup>Im Übrigen bleibt Abschnitt III A unberührt. <sup>5</sup>Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

3. *In § 14 der Anlage 31 zu den AVR wird der Absatz 5 wie folgt neu gefasst:*

„(5) <sup>1</sup>Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus der nach § 13, § 13a und § 14 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. <sup>2</sup>Haben Mitarbeiter bereits die Stufe 5 oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. <sup>3</sup>Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. <sup>4</sup>Im Übrigen bleibt § 14 unberührt. <sup>5</sup>Die

Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

4. *§ 14 der Anlage 32 zu den AVR wird um einen Absatz 5 ergänzt:*

„(5) <sup>1</sup>Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus der nach § 13, § 13a und § 14 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. <sup>2</sup>Haben Mitarbeiter bereits die Stufe 5 oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. <sup>3</sup>Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. <sup>4</sup>Im Übrigen bleibt § 14 unberührt. <sup>5</sup>Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

5. *§ 13 der Anlage 33 zu den AVR wird um einen Absatz 5 ergänzt:*

„(5) <sup>1</sup>Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus der nach § 11 Abs. 2, Abs. 2a, Abs. 3 und § 13 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. <sup>2</sup>Haben Mitarbeiter bereits die Stufe 5 oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. <sup>3</sup>Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. <sup>4</sup>Im Übrigen bleibt

§ 13 unberührt. <sup>5</sup>Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

V. Öffnung für Dienstvereinbarungen

1. *In Anlage 6a zu den AVR wird ein neuer § 3 eingefügt:*

„§ 3 Dienstvereinbarungen

<sup>1</sup>Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozent- und Eurobeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. <sup>2</sup>Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. <sup>3</sup>Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

2. *In § 6 der Anlage 31 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3 eingefügt.*

Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 4, 5 und 6:  
„(3) <sup>1</sup>Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozentbeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. <sup>2</sup>Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. <sup>3</sup>Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

3. *In § 6 der Anlage 32 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3 eingefügt.*

Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 4, 5 und 6:  
„(3) <sup>1</sup>Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozentbeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. <sup>2</sup>Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt

vereinbart werden. <sup>3</sup>Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

4. *In § 6 der Anlage 33 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3 eingefügt.*

Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 4, 5 und 6:  
„(3) 1Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozentbeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. 2Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. <sup>3</sup>Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen nach I. und II. treten zum 1. März 2024 in Kraft.

Die Änderungen nach IV. und V. treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Die Änderungen nach III. treten zum 1. August 2023 in Kraft.“

2. Ergänzung § 10 Allgemeiner Teil AVR,

der Anmerkung Nr. 4 Buchstabe b zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 Anhang D Anlage 31 zu den AVR sowie neue Anmerkung zu § 14 Abs. 4 der Anlagen 31, 32 und neue Anmerkung zu § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR (Tarifpflege)

I. *§ 10 Abs. 2 Buchstabe b Allgemeiner Teil AVR wird wie folgt gefasst:*

b) Niederkunft der Ehefrau, Lebenspartnerin 1 Arbeitstag  
im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder  
der in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher  
Gemeinschaft lebenden Lebensgefährtin

II. *§ 10 Abs. 2 Buchstabe c Allgemeiner Teil AVR wird wie folgt gefasst:*

c) Tod des Ehegatten, des Lebenspartners 2 Arbeitstage  
im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder  
des in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft  
lebenden Lebensgefährten, eines Kindes oder Elternteils

III. *Es wird eine neue Anmerkung zu § 14 Abs. 4 der Anlage 31 zu den AVR eingefügt:*

„Anmerkung zu Absatz 4:

Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“

IV. *Die Anmerkung Nr. 4 Buchstabe b zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 in Anhang D der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt gefasst:*

„b) die Wahrnehmung einer der folgenden besonderen pflegerischen Aufgaben außerhalb von Spezialbereichen nach Buchstabe a:

- Wundmanager,
- Gefäßassistent,
- Breast Nurse/Lactation
- Painnurse,
- auf einer Stroke-Unit-Station,
- auf einer Intermediate-Care-Station,
- bei den Begleitenden Psychiatrischen Diensten (BPD) oder“

V. *Es wird eine neue Anmerkung zu § 14 Abs. 4 der Anlage 32 zu den AVR eingefügt:*

„Anmerkung zu Absatz 4:

Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“

VI. *Es wird eine neue Anmerkung zu § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR eingefügt:*

„Anmerkung zu Absatz 4:

Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die

Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“

VII. Dieser Beschluss tritt zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

### 3. Mitnahme Stufenlaufzeit bei Anschlussdienstverhältnis Änderungen in den Anlagen 1, 31 bis 33 zu den AVR

#### I. Änderungen in Anlage 1 zu den AVR

*In § 3 des Abschnitts III. A. der Anlage 1 zu den AVR wird Absatz c neu gefasst:*

„c) <sup>1</sup>Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. <sup>2</sup>War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

#### II. Änderungen in Anlage 31 zu den AVR

*In § 13 Abs. 2a der Anlage 31 zu den AVR werden die neuen Sätze 2 und 3 eingefügt. Der bisherige Satz wird zu Satz 1.*

„(2a) <sup>1</sup>Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

- a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,
- b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung

bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

<sup>2</sup>Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. <sup>3</sup>War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

#### III. Änderungen in Anlage 32 zu den AVR

*In § 13 Abs. 2a der Anlage 32 zu den AVR werden die neuen Sätze 2 und 3 eingefügt. Der bisherige Satz wird zu Satz 1.*

„(2a) <sup>1</sup>Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

- a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,
- b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

<sup>2</sup>Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. <sup>3</sup>War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

#### IV. Änderungen in Anlage 33 zu den AVR

*In § 11 Abs. 2a der Anlage 33 zu den AVR werden die neuen Sätze 2 und 3 eingefügt. Der bisherige Satz wird zu Satz 1.*

„(2a) <sup>1</sup>Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

- a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,
- b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

<sup>2</sup>Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. <sup>3</sup>War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im

sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

#### V. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

#### 4. § 22 AT AVR Schlichtungsordnung

##### I. Änderungen in § 22 AT AVR

###### 1. In § 22 wird der folgende Absatz 3a eingefügt:

„(3a) <sup>1</sup>Die Schlichtungsstellen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auch für die Entscheidungen bei Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Einbeziehung der AVR nach Art. 9 Abs. 5 Satz 1 2. Alternative GrO zuständig. <sup>2</sup>Die Mitgliedschaft in der Arbeitsrechtlichen Kommission kann keinen Ausschlussgrund für die Wahrnehmung einer Aufgabe in einer Schlichtungsstelle darstellen. <sup>3</sup>Der Erlass oder die Änderung einer Schlichtungsordnung bedarf der Zustimmung der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 AK-O.“

###### 2. In § 22 wird folgende Anmerkung eingefügt:

###### „Anmerkung:

1. Die Bundeskommission kann die Entscheidung nach Absatz 3a auf einen beschließenden Ausschuss übertragen, der mit der Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses Beschlüsse fasst.
2. <sup>1</sup>Absätze 1 bis 3 wirken für Meinungsverschiedenheiten zwischen Dienstgebern und Mitarbeitern, wenn die Zustimmung zu ab dem 1. Januar 2023 erlassenen oder geänderten Schlichtungsordnungen nach Absatz 3a Satz 3 erfolgt ist. <sup>2</sup>Für bis zum 19. Oktober 2023 erlassene oder geänderte Schlichtungsordnungen finden diese bis zu einer Beschlussfassung über die Zustimmung nach Absatz 3a Satz 3 Anwendung.
3. Das in Absatz 3a beschriebene Verfahren wird von der Bundeskommission bis spätestens zum 31. Oktober 2026 evaluiert.“

## II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

## II. Inkrafttreten

Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

Passau, den 16. April 2024



Dr. Stefan Oster SDB  
Bischof von Passau

## 37

### Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes

*hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24. Oktober 2023*

- I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat im Umlaufverfahren am 24. Oktober 2023 folgenden Korrekturbeschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Passau in Kraft setze.

#### Tarifrunde 2023 – Teil 3 – Korrekturbeschluss

*Ziffer VI des Beschlusses zur Tarifrunde Teil III vom 19. Oktober 2023 wird wie folgt gefasst:*

#### „VI. Inkrafttreten

Die Änderungen nach I. und II. treten zum 1. März 2024 in Kraft.  
Die Änderungen nach IV. und V. treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft.  
Die Änderungen nach III. treten zum 1. August 2023 in Kraft.“

Passau, den 16. April 2024



Dr. Stefan Oster SDB  
Bischof von Passau

## 38

### Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes

*hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 14. Dezember 2023*

- I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Passau in Kraft setze.
  1. Änderungen in Anlage 17a zu den AVR
    - I. Satz 2 der Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Anlage 17a zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:  
„<sup>2</sup>Für Mitarbeiter nach Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und 33 gilt als Vomhundertsatz der Veränderung der Vergütung oder des Entgelts gemäß Satz 1 auf Grundlage des Beschlusses der Bundeskommission vom 15. Juni 2023 ein Wert von 11,5 v.H.“
    - II. Satz 3 der Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Anlage 17a zu den AVR wird ersatzlos gestrichen.
    - III. Inkrafttreten  
Dieser Beschluss tritt zum 1. Dezember 2023 in Kraft.
  2. Änderung in Anlage 2e zu den AVR
    - I. Die Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 – hier unter Ziffer IV Buchstabe B der Anlage 2e zu den AVR – wird um eine Anmerkung ergänzt.

„Anmerkung zu B

Ab dem 1. Oktober 2023 gilt ergänzend die Anmerkung 5 zu Abschnitt

III A der Anlage 1.“

## II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

## II. Inkrafttreten

Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

Passau, den 16. April 2024



Dr. Stefan Oster SDB

Bischof von Passau

39

## Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes

*hier: Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 26. Oktober 2023*

I. Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 26. Oktober 2023 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Passau in Kraft setze.

1. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Oktober 2023 zur Tarifrunde 2023 Teil 3 (BK 3/2023 TOP 5.1) wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte

mit der Maßgabe übernommen, dass die dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummer A. I. und A. II. des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Bayern festgesetzt werden.

## II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Passau, den 16. April 2024



Dr. Stefan Oster SDB

Bischof von Passau

40

## Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes

*hier: Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 4. Dezember 2023*

Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 4. Dezember 2023 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Passau in Kraft setze:

1. Für alle Mitarbeiter der Anlagen 2, 2d und 33 zu den AVR der Wolfsteiner Werkstätten, Zuppingerstraße 31, 94078 Freyung werden die Regelvergütung nach Anlage 3 zu den AVR und das Tabellenentgelt nach Anhang A der Anlage 33 zu den AVR in der jeweils geltenden Fassung für den Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2025 in Höhe von 5 v. H. erhöht.
2. Die Laufzeit des Beschlusses beginnt am 1.1.2024 und endet am 31.12.2025.
3. Der Beschluss tritt am 1.1.2024 in Kraft.

Passau, den 16. April 2024



Dr. Stefan Oster SDB  
Bischof von Passau

## 41

### Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer 204. Vollversammlung vom 29./30. November 2023 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Passau zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- ABD Teil A, 1. (Allgemeiner Teil) und ABD Teil A, 2. (Entgeltordnung)  
hier: Umsetzung der Änderungsvereinbarung Nr. 18 vom 22. April 2023 zur durchgeschriebenen Fassung des TVöD für den Bereich Verwaltung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-V) vom 7. Februar 2006

*rückwirkend zum 1. Januar 2023*

*Artikel 1 Nummer 1 rückwirkend zum 1. August 2023*

- § 18a ABD Teil A, 1. (Besondere Einmalzahlung)  
hier: Änderungen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 25. Oktober 2020

*zum 1. Januar 2024*

- ABD Teil A, 2.3. (Zusätzliche Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Angestelltengruppen)  
hier: Ergänzung der Entgeltordnung für Beschäftigte an offenen und gebundenen Ganztagschulen

*rückwirkend zum 1. August 2023*

- ABD Teil A, 2.4. (Entgeltordnung für Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten)  
hier: Erhöhung der Zulagen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 22. April 2023

*zum 1. März 2024*

- ABD Teil A, 2.5. (Entgeltordnung für Gemeindeassistentinnen/Gemeindeassistenten und Gemeindeferentinnen/Gemeindeferenten)  
hier: Erhöhung der Zulagen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 22. April 2023

*zum 1. März 2024*

- ABD Teil A, 2.6. (Entgeltordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst)  
hier: Erhöhung der Zulagen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 22. April 2023

*zum 1. März 2024*

- ABD Teil A, 2.15. (Entgeltordnung für Pfarreferentinnen/Pfarreferenten)  
hier: Erhöhung der Zulagen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 22. April 2023

*zum 1. März 2024*

- ABD Teil A, 3. (Regelung zur Überleitung der Beschäftigten und des Übergangsrechts (RÜÜ))  
hier: Korrektur der Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 19 vom 14. Juli 2022 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005

*rückwirkend zum 1. November 2022*

- **ABD Teil A, 3. (Regelung zur Überleitung der Beschäftigten und des Übergangsrechts)**  
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 20 vom 22. April 2023 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005  
*rückwirkend zum 1. Januar 2023*
  
- **ABD B, 4.1.1. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**  
hier: Anpassung der Regelung über die Funktionszulage für Nichterfüller am Gymnasium an die neuen Eingruppierungsregelungen  
*zum 1. Januar 2024*
  
- **ABD B, 4.1. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**  
hier: Anpassung der Regelungen für Lehrkräfte in der Systembetreuung sowie weitere Regelungen – ergänzende Beschlüsse  
*rückwirkend zum 1. August 2023*  
*befristet bis 31. Juli 2026*
  
- **ABD Teil B, 4.1.3. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Grund- und Mittelschulen)**  
hier: Anpassung der Besoldung für Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen in Bezug auf die Dienstzulagen  
*zum 1. Januar 2024*
  
- **ABD Teil B, 4. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**  
hier: Anwendung der Eingruppierungsregelungen des Teils B, 4.2. sowie weitere Regelungen  
*zum 1. Januar 2024*  
*Artikel 2 rückwirkend zum 1. August 2023*
  
- **ABD Teil B, 7. (Beschäftigte als Lehrkräfte an Musikschulen)**  
hier: Sonderregelungen  
*rückwirkend zum 1. August 2023*
  
- **ABD Teil D, 6a. (Regelung zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte – FlexAZR)**  
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 8 vom 22. April 2023 zum Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte  
*TV FlexAZ – vom 27. Februar 2010*  
*rückwirkend zum 1. Januar 2023*
  
- **ABD Teil E, 1. (Regelung für Auszubildende)**  
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 13 vom 22. April 2023 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005 sowie des Änderungstarifvertrags Nr. 17 vom 22. April 2023 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege – vom 13. September 2005  
*rückwirkend zum 1. Januar 2023*  
*Artikel 1 Nummer 4 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.*
  
- **ABD Teil E, 2. (Regelung für Praktikantinnen und Praktikanten)**  
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 10 vom 22. April 2023 zum Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009  
*rückwirkend zum 1. Januar 2023*
  
- **ABD Teil E, 4. (Regelungen für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen)**  
hier: Einfügung eines § 6a Anrufung der Schlichtungsstelle  
*zum 1. Februar 2024*

- ABD Teil E, 4. (Regelung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen)  
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 3 vom 22. April 2023 zum Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD) vom 29. Januar 2020  
*rückwirkend zum 1. Januar 2023*
- ABD Teil E, 5. (Regelung für Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen)  
hier: Erhöhung des Studienentgelts in der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 22. April 2023  
*zum 1. März 2024*
- ABD Teil F, 12. (Sonderregelung zum Entgelt für Religionslehrkräfte im Kirchendienst in der Diözese Augsburg)  
hier: Aufnahme von Fußnoten  
*zum 1. März 2024*

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 145 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Passau, 16. April 2024



Dr. Stefan Oster SDB  
Bischof von Passau

## 42 Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer 205. Vollversammlung vom 21. Februar 2024 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Passau zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- ABD Teil H, 6. (Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission)  
hier: Aufnahme der ersetzenden Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vom 22. Januar 2024  
*zum 1. Juni 2024*
- ABD Teil B, 5. (Regelung für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen)  
hier: Erhöhung der Pauschalentgelte in Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 8 vom 22. April 2023 zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes (KraftfahrerTV Bund) vom 13. September 2005  
*zum 1. März 2024*
- ABD Teil D, 7. (Regelung über die Bewertung der Personalunterkünfte für Beschäftigte)  
hier: Änderungen  
*rückwirkend zum 1. Januar 2024*

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 146 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Passau, 16. April 2024



Dr. Stefan Oster SDB  
Bischof von Passau

## Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Passau (MAVO)

Die Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Passau in der derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

### I.

1. *§ 4 wird wie folgt geändert:*

- a) Die bestehenden Sätze werden zum Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Teilnahme einzelner oder aller in Absatz 1 genannter Personen an der Mitarbeiterversammlung kann auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn die Teilnahmemöglichkeit sichergestellt ist und sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig.“

2. *§ 10 wird wie folgt geändert:*

In § 10 Absatz 1 werden nach Satz 4 folgende Sätze 5 und 6 angefügt:  
„§ 4 Absatz 2 findet Anwendung. Ist eine Mitarbeiterversammlung weder gemäß § 4 Absatz 1 noch Absatz 2 möglich, bestellt der Dienstgeber einen Wahlausschuss.“

3. *§ 11b wird wie folgt geändert:*

- a) Es wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 kann die Mitarbeitervertretung spätestens drei Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit beschließen, dass die Wahl statt im Rahmen einer Wahlversammlung durch Briefwahl erfolgt. Mit dem Beschluss bestellt die Mitarbeitervertretung außerdem einen Wahlausschuss gemäß § 9 Abs. 2 Sätze 2 und 3, der den Wahltag bestimmt und die Briefwahl durchführt. Der Wahlausschuss legt das Verzeichnis der Wahlberechtigten aus. Für das weitere Verfahren der

Briefwahl gelten § 9 Absätze 3, 5, 6, 7 und 8 sowie § 11 entsprechend. § 11c findet keine Anwendung.“

- b). *In § 11b Absatz 2 werden folgende Sätze 2 bis 9 angefügt:*

„Findet die Mitarbeiterversammlung gemäß § 4 Absatz 2 statt, bestimmt diese Mitarbeiterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit einen Wahlausschuss gemäß § 9 Abs. 2 Sätze 2 und 3, der den Wahltag bestimmt und die Briefwahl durchführt. Der Wahlausschuss legt das Verzeichnis der Wahlberechtigten aus. Für das weitere Verfahren der Briefwahl gelten § 9 Absätze 3, 5, 6, 7 und 8 sowie § 11 entsprechend. § 11c findet keine Anwendung. Ist eine Mitarbeiterversammlung weder gemäß § 4 Absatz 1 noch Absatz 2 möglich, bestellt der Dienstgeber einen Wahlausschuss gemäß § 9 Absatz 2 Sätze 2 und 3. Der Wahlausschuss bestimmt den Wahltag und legt das Verzeichnis der Wahlberechtigten aus. Für das weitere Verfahren der Briefwahl gelten § 9 Absätze 3, 5, 6, 7 und 8 sowie § 11 entsprechend. § 11c findet keine Anwendung.“

4. *§ 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:*

In § 14 Abs. 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung kann auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder binnen einer von dem oder der Vorsitzenden zu bestimmenden Frist diesem oder dieser gegenüber widerspricht und sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Abs. 5 Satz 1.“

5. *§ 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:*

In § 36 Abs. 1 wird nach Nummer 1 eine neue Nummer 1a. mit folgendem Inhalt eingefügt:

„1a. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),“

6. § 37 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In § 37 Absatz 1 wird nach Nummer 1 eine neue Nummer 1a. mit folgendem Inhalt eingefügt:

„1a. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),“

Nr. 6 bisher wird Nr. 7, Nr. 7 bisher wird Nr. 8.

7. § 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In § 38 Abs. 1 wird nach Nummer 2 eine neue Nummer 2a. mit folgendem Inhalt eingefügt:

„2a. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),“

8. § 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In § 45 Abs. 1 wird nach Nummer 1 eine neue Nummer 1a. mit folgendem Inhalt eingefügt:

„1a. bei Streitigkeiten über vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) (§ 36 Abs. 1 Nr. 1a)“

II.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 2024 in Kraft und mit Wirkung vom 31.3.2026 außer Kraft.

Passau, 28. März 2024



Dr. Stefan Oster SDB  
Bischof von Passau

44

Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung

*hier: Inkraftsetzung der Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung*

I. Die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung in der Fassung vom 1. Januar 2022 wird mit Wirkung zum 1. Mai 2024 wie folgt geändert:

1. § 21 CWMO wird wie folgt geändert:

In § 21 CWMO wird ein neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Der Wahlvorstand kann beschließen, dass die Wahl auch als Briefwahl durchgeführt wird.“

2. § 41 CWMO wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„4§ 21 Abs. 6 tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.“

II. Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen treten zum 1. Mai 2024 in Kraft.

Passau, den 16. April 2024



Dr. Stefan Oster SDB  
Bischof von Passau

**Pontifikalhandlungen 2023**  
**von H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB**

### Januar 2023

- 6.1.      Passau – Dom  
 Pontifikalmesse Hochfest Erscheinung des Herrn
- 7.1.      Altötting-St. Philippus und Jakobus – Stiftskirche  
 Pontifikalrequiem Papst em. Benedikt XVI.
- 7.1.      Passau – Dom  
 Pontifikalrequiem Papst em. Benedikt XVI.
- 14.1.     Göttingen – Kirche Maria Frieden  
 Pontifikalmesse DJK Bundesjugendtag
- 22.1.     Simbach bei Landau – Pfarrkirche St. Bartholomäus  
 Pontifikalmesse Visitation im Pfarrverband Simbach  
 bei Landau
- 26.1.     Zwiesel – Campus  
 Pontifikalandacht Einweihungsfeier  
 Don Bosco Hochschulcampus – BBZ Internat
- 29.1.     Marktl – Pfarrkirche St. Oswald  
 Pontifikalrequiem Papst em. Benedikt XVI.
- 31.1.     Winzer – Pfarrkirche St. Georg  
 Pontifikalmesse Don-Bosco-Tag
- .....

### Februar 2023

- 2.2.      Passau – Dom  
 Pontifikalmesse Fest Darstellung des Herrn
- 5.2.      Pfarrkirchen – Pfarrkirche St. Simon und Judas Thaddäus  
 Pastoralbesuch Visitation im Pfarrverband Pfarrkirchen
- 22.2.     Passau – Dom  
 Pontifikalmesse Aschermittwoch
- 24.2.     Passau-St. Anton – Nebenkirche Christi Himmelfahrt  
 Pontifikalandacht Friedensgebet
- 26.2.     Passau – Dom  
 Pontifikalmesse Zulassungsfeier zur Taufe  
 für erwachsene Taufbewerber
- .....

### März 2023

- 3.3.      Altötting – St. Magdalenakirche  
 Pastoralandacht Nightfire Firm-Special
- 7.3.      Passau-Hacklberg – Pfarrkirche St. Konrad  
 Pontifikalmesse Visitationsauftaktabend – Dekanat Passau
- 8.3.      Passau-Ilzstadt – Pfarrheim – St. Christopherus-Kapelle  
 Pontifikalmesse Visitationsauftaktabend – Dekanat Passau
- 19.3.     Landau an der Isar – Pfarrkirche Maria Himmelfahrt  
 Pontifikalmesse Visitation im Pfarrverband Landau/Isar

21.3. Passau-St. Paul – Pfarrkirche  
Pontifikalmesse Visitationsauftaktabend – Dekanat Passau

24.3. Burghausen – Haus der Begegnung  
Pontifikalmesse Diözesanratsvollversammlung

30.3. Passau – Niedernburg – Kirche  
Pontifikalvesper 20. Bibelnacht der Giselaschulen Niedernburg

.....  
**April 2023**

2.4. Passau – Dom  
Pontifikalmesse Palmsonntag

3.4. Passau – Dom  
Pontifikalmesse Missa Chrismatis

6.4. Passau – Dom  
Pontifikalmesse Gründonnerstag

7.4. Passau – Dom  
Pontifikalmesse Karfreitag

8.4. Passau – Dom  
Pontifikalmesse Hochfest der Auferstehung des Herrn –  
Osternacht

9.4. Passau – Dom  
Pontifikalmesse Hochfest der Auferstehung des Herrn –  
am Ostertag

9.4. Passau – Dom  
Pontifikalvesper Ostersonntag

21.4. Passau – Dom  
Pontifikalmesse Gedenktag Hl. Bruder Konrad

22.4. Altötting – Basilika St. Anna  
Pontifikalmesse Jugendfußwallfahrt

29.4. Altenmarkt – Basilika St. Margaretha  
Pontifikalmesse Firmung für den Pfarrverband Altenmarkt

30.4. Regen – Pfarrkirche St. Michael  
Pontifikalvesper Weltgebetstag geistliche Berufe

.....  
**Mai 2023**

1.5. Altötting – Basilika St. Anna  
Pontifikalmesse zur Eröffnung des Wallfahrtsjahres

1.5. Altötting-St. Philippus und Jakobus – Stiftskirche  
Pontifikalvesper

4.5. Passau – Andreaskapelle am Dom  
Pontifikalmesse Mitarbeitergottesdienst

4.5. Regensburg – Priesterseminar  
Pontifikalmesse mit Begegnung der Seminaristen

5.5. Niederalteich – Basilika St. Mauritius  
Pontifikalmesse Gymnasium Niederalteich  
SGG-Gotthard-Jubiläum 1723 – 2023

6.5. Waldkirchen – Seniorenheim St. Gisela  
Pontifikalmesse mit Weihe des Altares  
im Seniorenheim St. Gisela

- 12.5. Bad Griesbach – Emmauskirche  
Pontifikalmesse Firmung St. Ulrich-Schule Pocking
- 12.5. Passau – spectrum Kirche, Mariahilf  
Pontifikalandacht – Ökumenische Andacht mit KEB,  
Ökumenisches Gespräch
- 13.5. Burghausen – Pfarrkirche St. Jakob  
Pontifikalmesse Firmung für den Pfarrverband Burghausen
- 17.5. Grainet – Pfarrkirche Heilige Dreifaltigkeit  
Pontifikalmesse Firmung für den Pfarrverband Grainet
- 18.5. Passau – Dom  
Pontifikalmesse Hochfest Christi Himmelfahrt
- 19.5. Halsbach – Pfarrkirche St. Martinus  
Pontifikalmesse Firmung für den Pfarrverband Burgkirchen  
an der Alz
- 21.5. Burgkirchen am Wald – Filialkirche Heiligenstatt,  
Unschuldige Kinder  
Pontifikalmesse Jubiläumsgottesdienst  
650 Jahre Wallfahrt Heiligenstatt
- 24.5. Passau – Wallfahrtskirche Mariahilf  
Pontifikalmesse zur Ausrufung der Maria-Hilf-Woche
- 27.5. Freyung – Gelände auf der Landesgartenschau  
Pontifikalandacht – Ökumenischer Gottesdienst  
Landesgartenschau
- 28.5. Passau – Dom  
Pontifikalmesse Pfingsten

- 28.5. Passau – Dom  
Pontifikalvesper Pfingsten

.....

**Juni 2023**

- 3.6. Berlin – Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche  
Pontifikalandacht – Ökumen. Gottesdienst zum DFB-Pokalfinale
- 8.6. Passau – Dom  
Pontifikalmesse Hochfest des Leibes und Blutes Christi
- 9.6. Altötting – Basilika St. Anna  
Pontifikalmesse Adoratio-Kongress
- 10.6. Altötting – Basilika St. Anna  
Pontifikalmesse Adoratio-Kongress
- 11.6. Altötting – Basilika St. Anna  
Pontifikalmesse Adoratio-Kongress
- 14.6. Passau – Home Mission Base  
Pontifikalandacht Gebetsabend
- 18.6. Iggenbach – Pfarrkirche Marä Namen  
Pontifikalmesse Abschlussfeier Renovierungsarbeiten  
Pfarrkirche und Pfarrheim Iggenbach
- 23.6. Regen – Pfarrkirche St. Michael  
Pontifikalmesse Segnungsgottesdienst/  
Eröffnung der Maria-Hilf-Woche
- 24.6. Passau – Dom  
Pontifikalmesse Diözesanministrantentag

- 27.6. Passau-Oberhaus, Haus der Jugend  
Pontifikalandacht Schools Day
- 29.6. Altenmarkt – Basilika St. Margaretha  
Pontifikalandacht, Marienandacht
- 29.6. Passau – Dom  
Pontifikalmesse Tag der Priester und Diakonenjubilare
- 30.6. Passau – Dom  
Pontifikalmesse Tag der Ordensjubilare
- 30.6. Passau – Priesterseminar  
Pontifikalvesper Admissio

- 15.7. Schaibing – Pfarrkirche St. Josef  
Pontifikalmesse Firmung für den Pfarrverband Untergriesbach
- 16.7. Landshut – Stiftsbasilika St. Martin  
Pontifikalmesse zur Landshuter Hochzeit
- 19.7. Hutthurm – Pfarrkirche St. Martinus  
Pontifikalmesse Firmung für den Pfarrverband Hutthurm
- 20.7. Passau – Dom  
Pontifikalmesse Mitarbeitergottesdienst
- 21.7. Passau – spectrum Kirche, Mariahilf  
Pontifikalandacht 50 Jahre Schulreferat Ordinariat Passau

.....

**Juli 2023**

- 1.7. Passau – Dom  
Pontifikalmesse Priesterweihe
- 2.7. Bischofsreut – Pfarrkirche St. Valentin  
Pontifikalmesse 150. Kirchweihfest in Bischofsreut
- 7.7. Fürstenzell – Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt  
Pontifikalmesse Missio-Verleihung
- 8.7. Pfarrkirchen – Pfarrkirche St. Simon und Judas Thaddäus  
Pontifikalmesse Firmung für den Pfarrverband Pfarrkirchen
- 9.7. Perlesreut – Pfarrkirche St. Andreas  
Pontifikalmesse Firmung für die Pfarrverbände Perlesreut  
und Röhrnbach

- 22.7. Neuötting – Pfarrkirche St. Nikolaus  
Pontifikalmesse Firmung für den Pfarrverband Neuötting
- 23.7. Otterskirchen – Filialkirche Neuhofen Vierzehn Nothelfer  
Pontifikalmesse mit Weihe des Altares
- 28.7. Osterhofen – Pfarrkirche Hl. Kreuz-Auffindung  
Pontifikalmesse Firmung für den Pfarrverband Osterhofen
- 29.7. Aufhausen – Pfarrkirche St. Michael  
Pontifikalmesse Firmung für den Pfarrverband Aufhausen
- 30.7. Winzer – Pfarrkirche St. Georg  
Pontifikalmesse mit Weihe der neuen Glocken
- 31.7. Lissabon – Portugal  
Teilnahme am Weltjugendtag bis 7.8.2023

## August 2023

- 15.8. Altötting – Basilika St. Anna  
Pontifikalmesse Hochfest Mariä Aufnahme in den Himmel
- .....

## September 2023

- 8.9. Gaming – Kartause – Österreich  
Pontifikalmesse Konferenz zur Theologie des Leibes
- 9.9. Vilshofen – Abtei Schweiklberg  
Pontifikalmesse Diakonenweihe
- 10.9. Lometz – Wallfahrtskirche – Bistum Budweis  
Pontifikalmesse Wallfahrtsgottesdienst
- 13.9. Ruhstorf – Pfarrkirche Christus der König  
Pontifikalmesse Visitationsauftaktabend Dekanat Pocking/  
Pfarrverband Ruhstorf
- 20.9. Passau – Priesterseminar – Seminarkapelle  
Pontifikalmesse Mitarbeitergottesdienst der Caritas
- 21.9. Bad Füssing – Pfarrkirche Hl. Geist  
Pontifikalmesse Visitationsauftaktabend Dekanat Pocking/  
Pfarrverband Bad Füssing
- 23.9. Regensburg – Don-Bosco-Zentrum – Salesianer Haus  
Pontifikalmesse zum Jubiläum 100 Jahre  
Don-Bosco-Zentrum Regensburg
- 24.9. Karlsbach – Pfarrkirche St. Josef  
Pontifikalmesse 100 Jahre Weihetag der Pfarrkirche

- 30.9. Rom – Vatikan  
Teilnahme an der Weltbischofssynode bis 29.10.2023
- .....

## November 2023

- 1.11. Passau – Dom  
Pontifikalmesse Hochfest Allerheiligen
- 2.11. Passau – Dom  
Pontifikalmesse Fest Allerseelen
- 3.11. Burghausen – Haus der Begegnung  
Pontifikalmesse mit Gesprächsabend
- 5.11. Passau-St. Paul Pfarrkirche  
Pontifikalmesse Visitation des Pfarrverbandes Passau-Altstadt
- 7.11. Weilheim – Pfarrkirche Maria Himmelfahrt  
Pontifikalmesse Veranstaltung Weilheimer Glaubensfragen
- 8.11. Passau – Dom  
Pontificalrequiem zum Gedenken Bischof em. Wilhelm Schraml
- 12.11. Haus im Wald – Pfarrkirche Herz Jesu  
Pontifikalmesse für 10für10 und Barbarabeter/innen
- 12.11. Passau – Dom  
Pontificalandacht zum Gebetstag für und mit Betroffenen  
von Missbrauch
- 19.11. Passau-Hacklberg – Pfarrkirche St. Konrad  
Pontifikalmesse Visitation im Pfarrverband Hacklberg

26.11. Passau-Grubweg – Pfarrkirche St. Michael  
Pontifikalmesse Visitation im Pfarrverband Passau-Ilzstadt

.....

## Dezember 2023

1.12. Burghausen – Haus der Begegnung  
Pontifikalmesse Pastoraltagung

2.12. Altötting-St. Philippus und Jakobus – Stiftskirche  
Pontifikalmesse Diakonenweihe

02.12. Passau-Neustift – Pfarrkirche Auferstehung Christi  
Pontifikalandacht Neustart in der Lobpreisikirche

5.12. Passau-St. Anton – Pfarrkirche  
Pontifikalmesse Jubiläum „25 Jahre Malteserstift St. Nikola“

9.12. Schmerlenbach  
Pontifikalmesse Kurswochenende für Leiter/innen  
von geistlichen Gemeinschaften

14.12. Passau – Dom  
Pontifikalmesse Mitarbeitergottesdienst

16.12. Passau – Dom  
Pontifikalmesse Nightfever

21.12. Passau – Dom  
Pontifikalmesse Weihnachtsgottesdienst mit den Giselaschulen

22.12. Passau – Priesterseminar  
Pontifikalmesse Beauftragung Lektorat und Akolythat

24.12. Passau – Wallfahrtskirche Mariahilf  
Pontifikalmesse 4. Advent – TV-Übertragung Niederbayern TV

24.12. Passau – Konradinum – Caritas  
Pontifikalandacht mit Bedürftigen

24.12. Passau – Dom  
Pontifikalmesse Christmette

25.12. Passau – Dom  
Pontifikalmesse Hochfest der Geburt des Herrn – Weihnachten

25.12. Passau – Dom  
Pontifikalvesper Hochfest der Geburt des Herrn – Weihnachten

26.12. Passau – Dom  
Pontifikalmesse Hl. Stephanus

31.12. Marktl – Pfarrkirche St. Oswald  
Pontifikalmesse Fest der Hl. Familie und 1. Todestag  
Papst em. Benedikt XVI.

31.12. Passau – Dom  
Pontifikalandacht Jahresschlussandacht

.....

## 46

### Anträge auf Pontifikalhandlungen 2025

Anträge auf Pontifikalhandlungen und sonstige Terminwünsche an H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB für das Jahr 2025 sollten bitte bis spätestens 1.10.2024 schriftlich im Bischöflichen Sekretariat eingereicht werden.

## Bekanntgabe des Weiehekandidaten – Priesterweihe

Am **Samstag, 29. Juni 2024**, wird H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB um 9 Uhr im Hohen Dom zu Passau folgenden Diakon aus dem Priesterseminar St. Stephan in Passau für die Diözese Passau zum Priester weihen:

### H. H. Diakon Christoph Mader

aus der Pfarrei Maria Magdalena in Langdorf

Der Weiehekandidat ist am **Sonntag, 23. Juni 2024**, bei allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, bekanntzugeben. In den Fürbitten möge an den Weiehekandidaten gedacht werden.

## Dienstnachrichten

### Prodekan für das Dekanat Pocking

H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat gemäß dem Statut für die Dekane Pfarrer **Jörg Fleischer**, Pfarrer im Pfarrverband Rotthalmünster, zum Stellvertreter des Dekans (Prodekan) des Dekanates Pocking mit Wirkung vom 1.4.2024 für die verbleibende Amtszeit bis 31.1.2025 ernannt.

### Schulbeauftragte/Schuldekan für das Dekanat Freyung-Grafenau

H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat gemäß der Dienstordnung der Schuldekane und Schulbeauftragten für den katholischen Religionsunterricht Frau **Stefanie Weingärtner**, Gemeindeferentin im Pfarrverband Röhnbach, zur Schulbeauftragten für das Dekanat Freyung-Grafenau mit Wirkung vom 1.9.2024 für die Dauer von fünf Jahren ernannt.

Mit gleichem Datum hat H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB Frau Seminarrektorin **Sabine Resch**, Grainet, von ihrer Aufgabe als Schulbeauftragte für das Dekanat Freyung-Grafenau entpflichtet.

Ebenfalls zum 1.9.2024 hat H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB Pfarrer **Josef Huber**, Pfarrer im Pfarrverband Innernzell, von seiner Aufgabe als Schuldekan für das Dekanat Freyung-Grafenau entpflichtet.

### Mitglied des Aufsichtsrates des Kreis-Caritasverbandes Freyung-Grafenau e. V.

H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat erneut gemäß der Satzung des Kreis-Caritasverbandes Freyung-Grafenau e. V. Pfarrer **Magnus König**, Pfarrer im Pfarrverband Freyung und Dekan für das Dekanat Freyung-Grafenau, mit Wirkung vom 1.2.2024 für die Amtsdauer von vier Jahren bestellt.

### Mitglied des Diözesansteuerausschusses der Diözese

H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat Frau **Angelika Görmiller**, Salzweg, gemäß Satzung zum Mitglied im Diözesansteuerausschuss der Diözese Passau mit Wirkung zum 1.5.2024 für die Dauer der verbleibenden Amtsperiode, d. h. bis zum 31.12.2025, ernannt.

### Priester

*H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat verliehen*

Pfarrer **Andreas Erndl**, Passau, die im Dekanat Hauzenberg liegenden Pfarreien Straßkirchen, Salzweg, Kellberg und Thyrnau mit Wirkung vom 1.9.2024. Diese Pfarreien bilden gemäß Pfarrverbandsstatut den Pfarrverband Straßkirchen. Dienst- und Wohnsitz als Pfarrer ist Thyrnau.

Kaplan **Simon Steinbauer**, Kaplan im Pfarrverband Hauzenberg, die im Dekanat Freyung-Grafenau liegenden Pfarreien Schönberg und Eppenschlag mit Wirkung vom 1.9.2024. Diese Pfarreien bilden gemäß Pfarrverbandsstatut den Pfarrverband Schönberg. Dienst- und Wohnsitz als Pfarrer ist Schönberg.

### Angewiesen wurde

P. **Jipson Perumpuzhakadavil Chako** HGN als Pfarrvikar im Pfarrverband Eichendorf mit Wirkung vom 1.4.2024. Dienst- und Wohnort ist Eichendorf.

P. **Periyamayagam Madalaimuthu** MSFS als Pfarrvikar im Pfarrverband Pfarrkirchen mit Wirkung vom 16.6.2024. Dienst- und Wohnort ist Pfarrkirchen.

P. **George Joseph** CM, Pfarrvikar im Pfarrverband Pfarrkirchen, als Pfarrvikar im Pfarrverband Feichten mit Wirkung vom 11.6.2024. Dienst- und Wohnort ist Hart/Alz.

*Im Herrn sind verschieden*

H. H. Diakon **Karl Paintner**  
Ständiger Diakon im Hauptberuf  
im Pfarrverband Hauzenberg  
geb. am 1.10.1964  
gest. am 23.3.2024

H. H. BGR Peter Blumberg  
Pfarrer i. R. in Passau  
geb. am 24.2.1933  
gest. am 18.4.2024

*R.I.P.*

## **IMPRESSUM**

### **Herausgeber:**

Bischöfliches Ordinariat Passau

Für den Inhalt verantwortlich:

Josef Ederer, Generalvikar

### **Redaktionsadresse:**

Domplatz 7, 94032 Passau

Telefon 0851 393-1101

Telefax 0851 393-1109

[generalvikariat@bistum-passau.de](mailto:generalvikariat@bistum-passau.de)